

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Verzeichnis der Abgabensätze**

**Teil I**

Kanalabgaben für

1. Güter, die in Fahrzeugen transportiert werden, sowie Flöße je Gewichtstonne Ladung und je km
- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| in Güterklasse I .....   | 1,4 Pf  |
| in Güterklasse II .....  | 1,3 Pf  |
| in Güterklasse III ..... | 1,1 Pf  |
| in Güterklasse IV .....  | 0,85 Pf |
| in Güterklasse V .....   | 0,7 Pf  |
| in Güterklasse VI .....  | 0,5 Pf. |

Bei der Feststellung des Gewichts für Holz wird ein Festmeter (= 1 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Raummeter) weiches Holz (Nadelhölzer sowie Birke, Erle, Linde, Pappel — auch Aspe, Espe — Roßkastanie und Weide) zu 600 kp, sonstiges Holz zu 800 kp gerechnet;

2. Leere Fahrzeuge einschließlich der Fahrgastschiffe und Schlepper je Tonne Tragfähigkeit und je km 0,006 Pf  
mindestens 0,60 MDN.  
Als leer gelten auch Fahrzeuge, die nassen oder trockenen Schlick gemäß Nr. 223 des Güterverzeichnisses oder Wasserballast an Bord führen;
3. Fahrzeuge, die nur Fahrgäste oder Fahrgäste und Güter transportieren und hierfür eingerichtet sind, je Tonne Tragfähigkeit und je km 0,8 Pf  
mindestens für jede Benutzung des Schiffshebewerkes Rothensee 5,40 MDN  
jedoch als Mitschleuser mit anderen Fahrzeugen 0,60 MDN;
4. gewerbliche Kleinfahrzeuge, soweit nicht unter Ziff. 3 genannt (z. B. Fischerkähne, Fischdrübel), sowie andere Schiffsgefäße mit weniger als 15 t Tragfähigkeit und Sportfahrzeuge jeder Größe für jede besondere Benutzung des Schiffshebewerkes Rothensee 5,40 MDN,  
jedoch als Mitschleuser abgabefrei;
5. andere Fahrzeuge z. B. Spüler, Bagger, Getreideelevatoren je km 0,70 MDN.

**Teil II**

1. Zuschlag für Schleusungen außer der Reihe je Fahrzeug 20,- MDN
2. Zuschlag für Abfertigung je Fahrzeug außerhalb der Betriebszeit 20,- MDN.

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**Verzeichnis der Abgabensätze**

Bei Benutzung der Verkehrsanlagen und -einrichtungen:

1. Liegegeld für jede angefangene Woche Liegezeit:
- a) Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend dem Transport von Gütern dienen, für jede Tonne Tragfähigkeit 0,02 MDN  
mindestens für ein Fahrzeug 1,— MDN,

- b) Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend dem Personenverkehr dienen, sowie Flöße, Fähren, Baggerprähme, Schlepper und alle anderen Fahrzeuge und Schwimmkörper je m<sup>2</sup> eingenommenen Flächenraumes 0,02 MDN  
mindestens für ein Fahrzeug 1,— MDN.

Angefangene m<sup>2</sup> werden voll gerechnet.

Bei Berechnung nach m<sup>2</sup> wird der eingenommene Flächenraum durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes, ermittelt.

Erläuterungen zu Ziff. 1:

1. die Sätze für Liegegeld gelten für einen Zeitraum von 7 Tagen.
2. die Verpflichtung zur Zahlung von Liegegeld beginnt
- a) bei Fahrzeugen, die ohne zu laden oder zu löschen im Hafen einlaufen oder auf freier Strecke liegenbleiben, mit dem Tage des Einlaufens in den Hafen oder Anlegens auf freier Strecke,
- b) bei Fahrzeugen, die laden und löschen bzw. laden oder löschen, am Tage nach Beendigung der Lade- und Löschezit bzw. Lade- oder Löschezit. Die Lade- und Löschezit richtet sich nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

2. Ufergeld

- a) für alle Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden, je Gewichtstonne
- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| in Güterklasse I .....   | 0,27 MDN  |
| in Güterklasse II .....  | 0,22 MDN  |
| in Güterklasse III ..... | 0,18 MDN  |
| in Güterklasse IV .....  | 0,12 MDN  |
| in Güterklasse V .....   | 0,10 MDN  |
| in Güterklasse VI .....  | 0,08 MDN, |
- b) für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter transportieren, neben der für Güter vorgesehenen Abgabe gemäß Buchst. a bei Benutzung einer Liegestelle zum Ein- oder Aussteigen bzw. Ein- und Aussteigen von Fahrgästen je Anlegestelle und je Person der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste 0,02 MDN  
mindestens je Fahrzeug 0,50 MDN.

3. Lagergeld

Für das Lagern von Gütern auf den Uferanlagen nach Ablauf einer lagergeldfreien Zeit von 48 Stunden je angefangenen m<sup>2</sup> belegter Bodenfläche

- a) für jeden Tag im ersten Lagermonat 1,0 Pf
- b) für jeden weiteren Tag 0,5 Pf.

Der Monat wird vom Tage der Einlagerung an gerechnet.